

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!
Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

1 Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) und den Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge, ohne dass diese Bestimmungen Vertragsbestandteil werden; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

2 Angebot

2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vergleiche Nr. 2.2) – unzulässig.

2.2 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt (Nummer 1 ZVB-BW). Kurzfassungen müssen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis hinsichtlich der Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen, sie müssen die Mengenangaben, einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Ordnungszahlen sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte und die Angebotsendsummen enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis, welches in diesem Falle nicht ausgefüllt werden darf, Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

2.3 Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden grundsätzlich zugelassen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

2.4 Gegebenenfalls ist die Umweltverträglichkeit des angebotenen Produkts besonders darzulegen.

2.5 Wird eine Leistung angeboten, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vorschriften oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 2.6 Das Angebot muss vollständig sein und soll nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Es muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Das Angebot eines Skontos wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird und der Bieter erklärt, dass sich das Skonto auf alle Zahlungen erstreckt. Wegen des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Baden-Württemberg (ZVB-BW) verwiesen.

- 2.7 Die Preise sind mit und ohne Mehrwertsteuer anzugeben.
- 2.8 Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

3 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die aus-schreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich oder per E-Mail darauf hin-zuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen (Nummer 10.2 ZVB-BW), werden ausgeschlossen.

5 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

- 5.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauf-tragnehmer übertragen will. Er wird darauf hingewiesen, dass er nach § 4 Nr. 4 VOL/B verpflichtet ist, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen und dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen rechnen kann.
- 5.2 Für die Anforderung von Unterauftragnehmerangeboten gilt Nr. 8.1 ZVB-BW.

6 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

8 Zusätze für ausländische Bewerber

- 8.1 Die Preise sind ausschließlich in Euro anzubieten.
- 8.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 8.3 Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.